

TOP 16:

Gesetz zum Vorschlag für einen Beschluss des Rates über einen Dreigliedrigen Sozialgipfel für Wachstum und Beschäftigung und zur Aufhebung des Beschlusses 2003/174/EG

Drucksache: 575/14

Das Gesetz hat zum Ziel, die innerstaatlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit der deutsche Vertreter im Rat die förmliche Zustimmung zu dem im oben angegebenen Titel bezeichneten Beschlussvorschlag - vergleiche BR-Drucksache 746/13 - erklären darf.

Grundlage des Vorschlags ist Artikel 352 AEUV. Nach § 8 Integrationsverantwortungsgesetz darf der deutsche Vertreter im Rat die förmliche Zustimmung zu einem auf Artikel 352 AEUV gestützten Rechtsetzungsvorschlag der Kommission für die Bundesrepublik Deutschland erst nach Inkrafttreten eines auf der Grundlage von Artikel 23 Absatz 1 Satz 2 GG erlassenen Gesetzes erklären. Zu derartigen Rechtsetzungsvorschlägen gehören nach Artikel 288 Absatz 4 AEUV auch Beschlüsse.

Mit dem Beschlussvorschlag soll der Ratsbeschluss zur Einrichtung des Dreigliedrigen Sozialgipfels vom 6. März 2003 an die durch den Vertrag von Lissabon eingeführten institutionellen Änderungen angepasst und den positiven Erfahrungen mit den praktischen Modalitäten des Dreigliedrigen Sozialgipfels Rechnung getragen werden.

Der dreigliedrige Sozialgipfel für Wachstum und Beschäftigung soll einen kontinuierlichen Austausch auf höchster europäischer Ebene zwischen dem Europäischen Rat, der Kommission und den Sozialpartnern sichern. Der Schwerpunkt der Überarbeitung betrifft die Vertretung des Europäischen Rates im Rahmen dieses Dreigliedrigen Sozialgipfels. Aufgrund der Schaffung des Amtes des Präsidenten des Europäischen Rates durch den Vertrag von Lissabon soll nicht mehr der amtierende Ratsvorsitz, sondern jener künftig Teilnehmer sein. Zudem wird eine Überarbeitung des oben genannten Ratsbeschlusses vorgeschlagen, mit der der Änderung des politischen Rahmens - der Ablösung der Lissabon-Strategie durch die Strategie Europa 2020 - Rechnung getragen werden soll.

Der Bundesrat hat in seiner 926. Sitzung am 10. Oktober 2014 beschlossen, gegen den ursprünglichen Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben, vergleiche BR-Drucksache 352/14 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Ausschusses für Arbeit und Soziales am 13. November 2014 mit einer Maßgabe (Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) verabschiedet.

Der **Ausschuss für Fragen der Europäischen Union** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.